

**Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22.06.05**

(Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42/2005, S. 4109)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Satzungsgegenstand

- (1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Teil der ersten juristischen Prüfung gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 86).
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das universitäre Schwerpunktbereichsstudium ab. Sie dient der Feststellung, dass der oder die Studierende den Lehrstoff des gewählten Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann. Die Regelungen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen über den Ablauf des Studiums und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung werden durch diese Satzung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Soweit in dieser Ordnung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind, kommen die *Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen (Allg. Bestimmungen) vom 21. Juli 2004 (Hess. StAnz. vom 4.10.2004, S. 3154)* zur Anwendung.

II. Das Schwerpunktbereichsstudium

§ 3

Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums, Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich

- (1) Der oder die Studierende hat das Studium in dem ihm zugeteilten Schwerpunktbereich im Sinne des Absatzes 3 zu vertiefen. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt nach Absatz 6. Das Studium im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts (§ 24 Abs. 3 JAG).
- (2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst gem. § 4 Absatz 1 den Schwerpunktpflichtbereich (8 Semesterwochenstunden (SWS)), den Schwerpunktwahlbereich (6 SWS) und ein Seminar im Schwerpunktbereich (2 SWS). Die Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen.
- (3) Schwerpunktbereiche sind:
 1. Gestaltung und Verfahren im deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht;

2. Arbeitsrecht mit Sozialrecht;
 3. Wirtschaftsrecht;
 4. Europäisierung und Internationalisierung des Rechts;
 5. Planung, Umwelt, Wirtschaft, Verwaltung;
 6. Strafjustiz und Kriminologie mit Teilschwerpunkt „Strafjustiz“ ;
 7. Strafjustiz und Kriminologie mit Teilschwerpunkt „Kriminologie“.
- (4) Der Inhalt der Schwerpunktbereichsveranstaltungen wird durch Anlage 1 in Verbindung mit dem Vorlesungsverzeichnis näher beschrieben.
- (5) Der empfohlene Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 2).
- (6) Die Studierenden werden den einzelnen Schwerpunktbereichen vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität nach Maßgabe ihrer Wahl zugeteilt. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs;
 2. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;
 3. eine Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er in keinem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die staatliche Pflichtfachprüfung, das erste juristische Staatsexamen oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- Die Wahl eines Schwerpunktbereichs und die Zuteilung sind bindend. Vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität einmal ein Wechsel des Schwerpunktbereichs möglich. Die Zuteilung zu einem neuen Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- Das Nähere regeln die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Verfahrensvorschriften.

§ 4

Modularisierung, Leistungspunkte und Arbeitsumfang

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich besteht aus drei Modulen:
- a) Modul I umfasst die Pflichtveranstaltungen im Schwerpunkt gem. Anlage 1 Abschnitt a („Schwerpunktpflichtveranstaltungen“).
 - b) Modul II umfasst die Wahlveranstaltungen im Schwerpunkt gem. Anlage 1 Abschnitt b („Schwerpunktwahlveranstaltungen“).
 - c) Modul III umfasst ein Seminar im Schwerpunktbereich gem. Anlage 1 Abschnitt c.
- (2) Der Arbeitsumfang (Workload) für die Leistungserbringung in den Modulen wird in Workload-Einheiten (WL) angegeben (Anlage 1). Die Angaben beruhen auf folgenden Berechnungsgrundlagen:
- a) Der Arbeitsumfang für den Besuch einer Lehrveranstaltung setzt sich aus der Summe des Aufwands für die Präsenz (Zahl der SWS x 15 WL) und des Aufwands für Vor- und Nachbereitung (Zahl der SWS x 15 WL) zusammen.
 - b) Der Arbeitsaufwand für die Anfertigung einer Seminararbeit beträgt 120 WL.
- (3) Für die Leistungserbringung in den Modulen werden Leistungspunkte (Creditpoints) gemäß Anlage 1 vergeben. Der Vergabe von Creditpoints liegt der Arbeitsaufwand zugrunde. 30 Workload-Einheiten ergeben einen Creditpoint.

III. Die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 5

Prüfungszeitpunkt

Die Schwerpunktbereichsprüfung kann bereits vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden. Die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung hat spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erfolgen.

§ 6

Prüfungsleistungen

Die Schwerpunktbereichsprüfung (§ 24 JAG) besteht aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 24 Abs. 4 JAG) und einer mündlichen Prüfung.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann nach erfolgreicher Teilnahme an der Seminarveranstaltung nach § 4 Abs. 1 lit. c) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragt werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über die Zuteilung zum Schwerpunktbereich;
 2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Schwerpunktbereich;
 3. eine Aufstellung der im Schwerpunktbereich belegten Wahlveranstaltungen.

§ 8

Rücktritt und Nachteilsausgleich

- (1) Nach erfolgter Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist ein Rücktritt unbeschadet der Regelungen der §§ 11 Abs. 5 und 12 Abs. 5 nicht möglich.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit abzulegen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen wird durch den Schwerpunktbereichs-Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden gewährleistet. Der Prüfungsausschuss beschließt insbesondere Verfahrensregelungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung, erlässt den Bescheid nach § 21 Abs. 1 Satz 4 und nach § 21 Abs. 2 Satz 2 und bestellt die Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Abs. 2. Für alle anderen Entscheidungen

ist die oder der Vorsitzende zuständig. Sie oder er wird dabei vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan;
 2. zwei Mitgliedern aus der Professorengruppe;
 3. einem wissenschaftlichen Mitglied nach § 8 Abs. 3 Nummer 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) sowie
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Professorengruppe.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 - 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von den Gruppen 2 und 3 für die Dauer von zwei Jahren, die der Gruppe 4 für die Dauer von einem Jahr im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich und dem Präsidium über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich tätigen Lehrbeauftragten des Fachbereichs Rechtswissenschaft.
- (2) Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sind prüfungsberechtigt, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.
- (3) Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 11) und der mündlichen Prüfung (§ 12) erfolgt durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüfern besteht, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs. Die Besetzung der Prüfungskommission kann nach Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit in begründeten Fällen wechseln.

- (4) Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Schwerpunktbereichsprüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit

- (1) Die Aufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dem Prüfling zusammen mit dem Zulassungsbescheid zugeteilt. Erfolgt der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, so kann der Prüfling wählen, ob die wissenschaftliche Hausarbeit im Anschluss an die schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder im Anschluss an die mündliche Prüfung zugeteilt werden soll. Der Prüfling kann einmal die gestellte Aufgabe innerhalb von zwei Wochen zurückgeben.
- (2) Die Prüfungsaufgabe hat sich inhaltlich an den Schwerpunktpflichtveranstaltungen, den vom Prüfling gewählten Schwerpunktwahlveranstaltungen oder an beidem zu orientieren.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Der Prüfling hat die wissenschaftliche Hausarbeit binnen dieser Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige und durch den Poststempel dokumentierte Aufgabe auf dem Postweg.
- (4) Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat.
- (5) Bei verspäteter Abgabe ohne genügende Gründe gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als nicht bestanden. Krankheit gilt grundsätzlich nur bei Vorliegen eines amtsärztlichen Attests, aus dem die geltend gemachten Gründe hervorgehen, als genügender Grund. Entschuldigungsgründe sind umgehend und ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (6) Die Arbeit wird von der Prüfungskommission (§ 10 Abs. 3) innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgestellt.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung geladen, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 Punkten bewertet worden ist. Für die Bewertung gilt § 14 Abs. 3 dieser Ordnung. Andernfalls ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Die mündliche Prüfung, die auch als Gruppenprüfung abgehalten werden kann, wird von einer Prüfungskommission (§ 10 Abs. 3) abgenommen. Der Kommission soll eine Professorin oder ein Professor angehören, die oder der die wissenschaftliche Hausarbeit bewertet hat. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird ihre Summe durch zwei geteilt.
- (3) Die mündliche Prüfung schließt das Studium in den Modulen I und II ab. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der vom Prüfling gewählten Schwerpunktwahlveranstaltungen.
- (4) Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten je Prüfling. Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (5) Wird die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung entsprechend § 11 Abs. 5 dieser Ordnung versäumt, wird die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt. Im Falle einer genügenden Entschuldigung ist die mündliche Prüfung zum nächsten möglichen Termin wahrzunehmen. Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 11 dieser Ordnung bleibt in diesem Fall bestehen.
- (6) Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse für Studierende desselben Studiengangs hochschulöffentlich.

§ 13 Täuschungsversuch

- (1) Wird im Verlauf des Prüfungsverfahrens versucht, das Ergebnis einer Prüfung oder eines Prüfungsteils durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, sind die davon betroffene Leistung und die Leistung desjenigen, der Beihilfe geleistet hat, mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfung rückwirkend für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

§ 14 Bewertung

- (1) Zur Errechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 addiert und durch 3 geteilt.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4 Punkte beträgt. Diese Punktzahl ist die Abschlussnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.
- (3) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
- | | |
|-------------------|--|
| sehr gut: | eine besonders hervorragende Leistung (16 – 18 Punkte); |
| gut: | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (13 – 15 Punkte); |
| vollbefriedigend: | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (10 – 12 Punkte); |
| befriedigend: | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7 – 9 Punkte); |
| ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (4 – 6 Punkte); |
| mangelhaft: | eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (1 – 3 Punkte); |
| ungenügend: | eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte). |
- (4) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| 14,00 – 18,00 Punkte: | sehr gut; |
|-----------------------|-----------|

11,50 – 13,99 Punkte	gut;
9,00 – 11,49 Punkte	vollbefriedigend;
6,50 – 8,99 Punkte	befriedigend;
4,00 - 6,49 Punkte	ausreichend;
1,50 - 3,99 Punkte	mangelhaft;
0 - 1,49 Punkte	ungenügend.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis erstellt, das die erreichte Punktzahl und die Abschlussnote sowie den Schwerpunktbereich nennt. Dem Landesjustizprüfungsamt wird eine Übersicht über Punktzahlen und Noten der bestandenen Prüfungen übermittelt. Das Ergebnis geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.
- (2) Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt.
- (3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens 18 Monate nach dem Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt werden.

§ 17 Akteneinsicht

Die Betroffenen können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.

§ 18 Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling bis zum Ende des achten Fachsemesters zur Schwerpunktbereichsprüfung und besteht sie oder er nach vollständiger Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Nicht auf die Zahl der Fachsemester angerechnet werden Urlaubsemester und Studienaufenthalte im Ausland, wenn mindestens ein Leistungsnachweis erworben wurde.
- (2) Wer die Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres

nach Ende der Prüfung nach Abs. 1 zu stellen. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Gesamtnote mit einer höheren Punktzahl erreicht, so wird hierüber ein Zeugnis ausgestellt.

§ 19

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung gleichwertig sind.
- (2) Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung gleichwertig sind.
- (3) Für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.

IV. Schlussvorschriften

§ 20

Studienortwechsel

Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die an eine andere Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen.

§ 21

Beschwerde, Widerspruch

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidungen können Studierende binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die oder der Vorsitzende. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, erlässt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22

Geltung und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der JLU Gießen aufnehmen.

- (2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Staatsprüfung aufgenommen haben und sich spätestens bis zum 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, finden die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung, das Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) des Landes Hessen in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), und die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung – JAO –) des Landes Hessen in der Fassung vom 8. August 1994 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2002 (GVBl. I S. 686), Anwendung.
- (3) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Staatsprüfung aufgenommen haben, sich jedoch erst nach dem 1. Juli 2006 zur ersten Prüfung melden, gilt diese Ordnung. Auf Antrag werden zur Erfüllung der Studienleistungen im Modul III Leistungsnachweise auch aus anderen rechtswissenschaftlichen Seminaren anerkannt, wenn sie inhaltlich dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet werden können und den Anforderungen des § 4 Abs. 2 lit. b) entsprechen. Für die Anerkennung nach Satz 2 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.
- (4) Wer sich bis zum 01. Juli 2006 erstmalig zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet hat, kann die Prüfung auch im Falle der Wiederholung und Notenverbesserung nach den bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geltenden Vorschriften gemäß Absatz 2 ablegen, sofern sie oder er alle schriftlichen Prüfungsleistungen vor dem 31. Dezember 2008 erbracht hat.
- (5) Wer sich bis zum 01. Juli 2006 nicht zur ersten juristischen Staatsprüfung angemeldet hat, muss das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortführen.
- (6) § 3 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 dieser Ordnung gilt nicht für Studierende, die sich für das Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2002/2003 erstimmatrikuliert haben.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Datum

Unterschrift Dekanin

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Abschnitt a: Schwerpunktpflichtbereich (Modul I)

1. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 1. Schwerpunktbereich („Gestaltung und Verfahren im deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktstudium nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none">• vertiefte Kenntnisse im Bereich des Familienrechts und des Erbrechts,• Kenntnisse im dazugehörigen Verfahrensrecht,• Kenntnisse im internationalen Familien- und Erbrecht einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts und• ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkung zwischen nationalem Recht und internationalem Recht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrecht; 2. Gestaltung im Erbrecht; 3. Internationales Privatrecht; 4. Nationales und Internationales Verfahrensrecht im Familien- und Erbrecht (einschl. FGG)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform	Vorlesungen
Workload (§ 4 Abs. 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

2. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 2. Schwerpunktbereich („Arbeitsrecht mit Sozialrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktstudium nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts, • Grundkenntnisse im Sozialrecht und • vertiefte Kenntnisse im Individualarbeitsrecht <p>unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 6 Absatz 1 JAG.</p>
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht; 2. Betriebsverfassungsrecht mit Personalvertretungsrecht; 3. Das anwaltliche Mandat im Individualarbeitsrecht; 4. Sozialrecht I (Allgemeine Lehren; Überblick über die Zweige der Sozialversicherung);“)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Abs. 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

3. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 3. Schwerpunktbereich („Wirtschaftsrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunkstudium nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none">• vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht, insbesondere im Gesellschaftsrecht,• Grundkenntnisse im internationalen Privatrecht- und Verfahrensrecht und• ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen nationalem Recht und internationalem Wirtschaftsrecht, insbesondere Europarecht, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Kapitalgesellschaftsrecht; 2. Europäisches Gesellschaftsrecht; 3. Insolvenzrecht; 4. Internationales Privatrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform(en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Abs. 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

4. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 4. Schwerpunktbereich („Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktstudium nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none">• vertiefte Kenntnisse im Europarecht,• Grundkenntnisse im internationalen Recht und• ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen nationalem und internationalem Recht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Europarecht III (Ausgewählte Politiken der EG/EU); 2. Völkerrecht I(Grundlagen); 3. Europa- und Völkerrecht in der Entscheidungspraxis; 4. Internationales Privatrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform(en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Abs. 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

5. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 5. Schwerpunktbereich („Planung, Umwelt, Wirtschaft, Verwaltung“):
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunkstudium nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse im besonderen Verwaltungsrecht und • Kenntnisse im Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrecht <p>unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 6 Absatz 1 JAG.</p>
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bau- und Planungsrecht; 2. Kommunalrecht; 3. Umweltrecht I (Umweltverfassungsrecht, Prinzipien und Instrumente des Umweltschutzes, Immissionsschutzrecht); 4. Wirtschaftsverwaltungsrecht I (Wirtschaftsverfassungsrecht, Organisation der Wirtschaftsverwaltung, Recht der öffentlichen Unternehmen, Vergaberecht, Subventionsrecht)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Abs. 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

6. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 6. Schwerpunktbereich („Strafjustiz und Kriminologie“ mit gewähltem Teilschwerpunkt „Strafjustiz“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunkstudium nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen: <ul style="list-style-type: none">• auf praxisnahe und empirisch gestützte Weise Kenntnisse in Kriminologie und Verfahrenswissenschaft erlangen,• Verständnis für Recht und Wirklichkeit entwickeln,• strafrechtliche Kenntnisse exemplarisch vertiefen und• Verständnis für internationale Bezüge des Strafrechts entwickeln unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Kriminologie; 2. Strafverfahrenswissenschaft (rechtsdogmatisch und empirisch); 3. Strafrecht, Besonderer Teil, soweit nicht Pflichtfach; 4. Europäisches und Internationales Strafrecht (einschließlich Völkerstrafrecht)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform(en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Abs. 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

7. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 7. Schwerpunktbereich („Strafjustiz und Kriminologie“ mit gewähltem Teilschwerpunkt „Kriminologie“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunkstudium nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf praxisnahe und empirisch gestützte Weise Kenntnisse in Kriminologie und Verfahrenswissenschaft erlangen, • Verständnis für Recht und Wirklichkeit entwickeln und • strafrechtliche und kriminologische Kompetenzen in den Bereichen Jugendstrafrecht und Strafvollzug exemplarisch vertiefen <p>unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 6 Absatz 1 JAG.</p>
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kriminologie; 2. Strafverfahrenswissenschaft (rechtsdogmatisch und empirisch); 3. Jugendstrafrecht; 4. Strafvollzug
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform(en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Abs. 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

Abschnitt b: Schwerpunktwahlbereich (Modul II)

Für alle 6 Schwerpunktbereiche

Modulbezeichnung	Modul II im gewählten Schwerpunktbereich
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktstudium nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung
Kompetenzziele	Die Schwerpunktwahlveranstaltungen dienen der Vertiefung und Spezialisierung der fachlichen Kompetenz im Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	Werden im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Aus dem Angebot sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS auszuwählen.
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform(en)	In der Regel Vorlesungen, andere Veranstaltungsformen sind möglich.
Workload (§ 4 Abs. 2) insgesamt in Std., davon für	180
Lehrveranstaltungen	180
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	90 (6 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	90
Credit-Points	6

Abschnitt c: Seminar (Modul III)

Für alle 6 Schwerpunktbereiche

Modulbezeichnung	Modul III im gewählten Schwerpunktbereich
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktstudium nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung
Kompetenzziele	Die Seminarveranstaltungen dienen der Vertiefung und Spezialisierung der fachlichen Kompetenz im Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 6 Absatz 1 JAG. Weiterhin dienen sie der Vorbereitung auf die wissenschaftliche Hausarbeit i.S.d. § 24 Absatz 4 JAG.
Modulinhalte	Für jeden Schwerpunktbereich werden spezifische Seminare angeboten, die im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht werden. Aus dem Angebot ist ein Seminar im Schwerpunktbereich zu wählen.
Modul-Prüfungsleistung	Schriftliche Seminararbeit und mündliche Präsentation der Arbeit. Die abschliessende Note ergibt sich aus der Gesamtbeurteilung beider Leistungen.
Lehrveranstaltungsform(en)	Seminar
Workload (§ 4 Abs. 3) insgesamt in Std., davon für	180
1. Lehrveranstaltungen	60
(Aa) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	30 (2 SWS x 15 Semesterwochen)
(Ab) Vor- und Nachbereitung	30
2. Seminararbeit	120
Credit-Points	6

Anlage 2: Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium und die Vorbereitungsveranstaltungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung im 6. und 7. Semester

I. Bei Studienbeginn im Wintersemester

6. Semester	(Sommersemester)		
	SB	Schwerpunktbereich-Pflichtveranstaltungen	4
	SB	Schwerpunktbereich-Wahlveranstaltungen	4
	SB	Schwerpunktbereich-Seminar	2
	V	Vertiefung im Zivilrecht: Sachenrecht (ohne EBV)	2
	V	Vertiefung im Zivilrecht: Vertragsrecht (Rechtsgeschäftslehre, Verbrauchervertragsrecht)	2
	V	Vertiefung im Zivilrecht: Vertragsarten des Besonderen Schuldrechts und moderne Vertragstypen)	2
	V	Vertiefung II im Strafrecht (Schwerpunkt im Bes. Strafrecht)	2
	V	Vertiefung im Öffentlichen Recht: Staatsorganisationsrecht und Verfassungsprozessrecht	2
	V	Vertiefung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Schwerpunkt im Allgemeinen Verwaltungsrecht)	2
	VE	Klausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2
		Semesterwochenstunden	24
7. Semester	(Wintersemester)		
	SB	Schwerpunktbereich-Pflichtveranstaltungen	4
	SB	Schwerpunktbereich-Wahlveranstaltungen	2
	V	Vertiefung im Zivilrecht: Leistungsstörungenrecht	2
	V	Vertiefung im Zivilrecht: Gesetzliche Schuldverhältnisse	2
	V	Vertiefung im Öffentlichen Recht: Grundrechte und Verfassungsprozessrecht	2
	V	Vertiefung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Schwerpunkt im Besonderen Verwaltungsrecht)	2
	V	Vertiefung I im Strafrecht (Schwerpunkt im Allgemeinen Strafrecht)	2
	VE	Klausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2
		Semesterwochenstunden	18

II. Bei Studienbeginn im Sommersemester

6. Semester (Wintersemester)

SB	Schwerpunktbereich-Pflichtveranstaltungen	4
SB	Schwerpunktbereich-Wahlveranstaltungen	4
SB	Schwerpunktbereich-Seminar	2
V	Vertiefung im Zivilrecht: Leistungsstörungenrecht	2
V	Vertiefung im Zivilrecht: Gesetzliche Schuldverhältnisse	2
V	Vertiefung im Öffentlichen Recht: Grundrechte und Verfassungsprozessrecht	2
V	Vertiefung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Schwerpunkt im Besonderen Verwaltungsrecht)	2
V	Vertiefung I im Strafrecht (Schwerpunkt im Allgemeinen Strafrecht)	2
VE	Klausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2
Semesterwochenstunden		22

7. Semester (Sommersemester)

SB	Schwerpunktbereich-Pflichtveranstaltungen	4
SB	Schwerpunktbereich-Wahlveranstaltungen	2
V	Vertiefung im Zivilrecht: Sachenrecht (ohne EBV)	2
V	Vertiefung im Zivilrecht: Vertragsrecht (Rechtsgeschäftslehre, Verbrauchervertragsrecht)	2
V	Vertiefung im Zivilrecht: Vertragsarten des Besonderen Schuldrechts und moderne Vertragstypen)	2
V	Vertiefung II im Strafrecht (Schwerpunkt im Bes. Strafrecht)	2
V	Vertiefung im Öffentlichen Recht: Staatsorganisationsrecht und Verfassungsprozessrecht	2
V	Vertiefung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Schwerpunkt im Allgemeinen Verwaltungsrecht)	2
VE	Klausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2
Semesterwochenstunden		20